

# Sicht der Praktiker auf die kommende EU-Richtlinie zur außergerichtlichen Unternehmenssanierung und deren Auswirkungen

RETURN -

Veranstaltung „Deutsch-Österreichischer Rechts- und Praxisvergleich im Insolvenzrecht“

Ralf Zeitlberger  
Erste Group Bank AG

# Sicht der Praktiker auf die kommende EU-Richtlinie \*)

## Council of the European Union

---

- EU-Richtlinie wird schon seit mehreren Jahren diskutiert und hatten Banken genügend Gelegenheit zur Analyse, Stellungnahme sowie Lobbying. (Richtlinienentwurf der EU-Kommission vom 22.11.2016 COM 723 final)
  
- Finalisierung 2019, nationale Umsetzung 2021 ? (Änderungsvorschläge gem. Kompromissvorschlag des Europäischen Parlaments vom 01.10.2018; 2016/0359 COD).



# Grundsatzinteresse der Banken

---

- Rasche und effiziente Insolvenzverfahren unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen (Gläubigerautonomie !)
- Kein (weiterer) Eingriff in bestehende Sicherungsrechte
- Keine Bevorzugung einzelner Gläubigergruppen (öffentliche Hand, Dienstnehmer)
- Professionelle Insolvenzgerichte, rasche Entscheidungen, Transparenz und Erfolgskontrolle („Back testing“)



# Wie nehmen wir als Kommerzbank die bestehenden Regeln wahr ?

---

- In Österreich funktionierende Gerichtsbarkeit, professionelle Stakeholder (Insolvenzverwalter, Gläubigervertreter, Berater).
- Bestehende Insolvenzverfahren geeignet für v.a. kleine Unternehmen und insbes. zur Abwicklung (Liquidation von Vermögen).
- Sanierungen von KMUs und insbes. Großunternehmen mit dem bestehenden Insolvenzverfahren schwierig („betriebswirtschaftlicher Turnaround“).
- Gesetzgeber hat in der Vergangenheit mehrfach versucht, Rahmenbedingungen für Sanierungen zu verbessern:
  - Ausgleichsordnung
  - Unternehmensreorganisationsgesetz (1997, mehrfach upgedated)
  - Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (§ 169 IO 2010)

Die praktische Bedeutung von solchen Sanierungsverfahren ist leider gering. \*)

# Wie nehmen wir als Kommerzbank die bestehenden Regeln wahr ?

---

In der CEE Region (Märkte der Erste Group wie Tschechien, Ungarn, Rumänien, Kroatien, ...):

- Nach dem EU-Beitritt Unternehmenssanierung im Rahmen der Insolvenzgesetze nicht realistisch.
- Knowhow und Effizienz der Insolvenzgerichte stark verbesserbar.
- Versuch der Schädigung der Gläubigerinteressen von Schuldnerseite sowie anderen Stakeholdern.
- Kaum erfolgreiche „Turnarounds“.
- Sehr positive Entwicklung in einzelnen Jurisdiktion (z.B. Tschechien).
- Zerschlagung statt Sanierung volkswirtschaftlich sehr nachteilig.



Initiative der EU sinnvoll und notwendig, um Situation in diesen Ländern zu verbessern.

# Änderung der Rahmenbedingungen der Banken für Sanierung

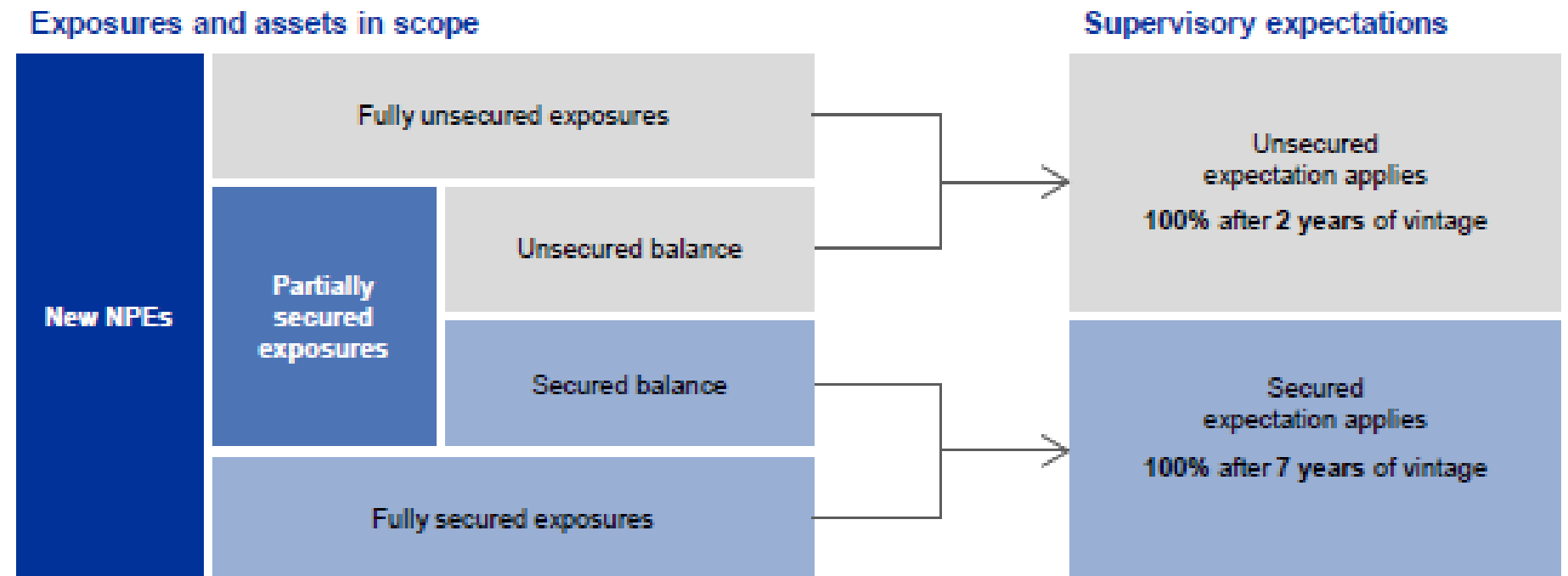
(ECB Guidance on non performing loans 2017;  
EBA „Guidelines on the management on non performing loans“ 2018)



- Banken werden angehalten, ihre NPL-Bestände zu reduzieren. \*)
- Vorschriften und Limitierung von Restrukturierungsmaßnahmen („Forbearance“).
- Verpflichtende Einstufung einer Kreditforderung als NPL ab der zweiten Restrukturierungsmaßnahme (innerhalb von zwei Jahren).
- Banken müssen NPL-Bestände sowie Forbearance Portfolios im Detail reporten und ausweisen.
- Alle Sanierungsaktivitäten und deren Erfolg werden „gemessen“.
- In Zukunft verpflichtende Wertberichtigung von ausgefallenen Kunden \*\*) (NPL, z.B. unbesicherte Teile vollständig, spätestens nach 2-3 Jahren).
- Bankenaufsicht forciert die Etablierung von NPL-Sekundärmärkten.  
Erwartungshaltung: Die Gestion von notleidenden Krediten ist nicht mehr Teil des Geschäftsmodelles von Banken !?)

# Änderung der Rahmenbedingungen der Banken für Sanierung

## Blended approach for new NPEs in scope



# Verpflichtende “Early Warning Systeme” der Banken



(ECB Guidance on non performing loans 2017)

- Banken müssen Frühwarnindikatoren definieren, erfassen und bearbeiten. \*)
- Frühwarnsysteme werden bankintern regelmäßig überprüft („Back Testing“).

## Nachteile:

- 👉 Jeder auftretende Indikator kann sofortige massive Finanzierungsprobleme auslösen (z.B. auch eine unrichtige, negative Pressemeldung)
- 👉 Umschuldung schwierig

## Vorteile:

- 👍 Finanzierende Banken zwingen kreditnehmende Unternehmen zu Transparenz, Maßnahmen, frühzeitiges Reagieren und „buchhaltärische Disziplin“.
- 👍 Unternehmen ohne ausreichendes Kreditbedienungspotential (Kapital, Verschuldung, Cashflow) haben keinen Zugang zu Neukrediten.



# Hindernisse des österr. Insolvenzrechtes, um betriebswirtschaftliche Sanierungen erfolgreich umzusetzen

---



- ☞ Publizität: schwierig für Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter, ...
- ☞ Relativ lange Verfahrensdauer beeinträchtigt Marktposition
- ☞ Rechtsunsicherheit bezügl. offener gerichtlicher Entscheidungen (Instanzenweg)
- ☞ Kein „Debt Equity Swap“ zur Stärkung des Kapitals vorgesehen
- ☞ Gläubiger vom „good will“ des Schuldners abhängig
- ☞ Grenzüberschreitende Sachverhalte erhöhen Komplexität und Zeitdauer
- ☞ Insolvenzorgane können kein wirtschaftliches Risiko übernehmen (Betriebsfortführung)
- ☞ Insolvenzverwalter idR keine „Sanierungsspezialisten“

# Grundsatzverständnis der österr. Banken zur Zusammenarbeit bei außergerichtlicher Sanierung

(„Grundsätze für Restrukturierung in Österreich“, 2013)



- Außergerichtliche Sanierungen erzielen im Durchschnitt weit höhere Rückzahlungsergebnisse (für alle Gläubiger !) rasch, diskret, aber rechtlich riskanter.
- Finanzgläubiger und Eigentümer sind idR die einzigen Stakeholder , die Sanierungsbeiträge leisten.
- Einzelne Finanzgläubiger können aber außergerichtl. Sanierungen verhindern („Akkordstörer“), Einstimmigkeitsprinzip !
- Grundsätze schreiben internationale Industriestandards nieder (z.B. Gläubigergleichbehandlung, Transparenz, Stand still).
- Die von der Rechtsprechung vorgegebene und von Experten weiterentwickelte „Fortbestehensprognose“ hat sich zu einem wichtigen Instrument für die außergerichtliche Unternehmenssanierung entwickelt. \*)
  - Primärprognose: 12 Monate Aufrechterhalten der Zahlungsfähigkeit
  - Sekundärprognose: nachhaltige Trendwende der Ertragslage (2-3 Jahre)

# Was ändert sich in Österreich, wenn EU-Richtlinie in Kraft tritt ? \*)

---

- Fehlt präventives Restrukturierungsverfahren ?
- „Zweite Chance für Unternehmer“ im wesentlichen in Österreich umgesetzt ?  
Schuldenregulierungsverfahren ohne Mindestquote, kurze Frist von 5 Jahren.  
(IRÄG 2017)
- Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierung, Insolvenz und zweiter Chance.



# Präventive Restrukturierungsmaßnahmen

- Generell: Ziel der EU Unternehmenssanierungen in einem frühen Stadium zu unterstützen, zu vereinfachen und für Schuldner zu erleichtern.

- Im Einzelnen:

- „Early Warning Tool“ (Article 3)

Schuldner soll Zugang zu einem Frühwarnsystem haben, dass sein eigenes Risiko zeigt.

in Österreich 😊:

*nur Gläubiger organisieren effiziente Early Warning Tools (z.B. KSV-Auskunftei)*

- „Viability test“ für Unternehmen (Article 3)

in Österreich gewährleistet ?: §140 Antrag auf Abschluss eines Sanierungsplans !

*(v.a. formale Prüfung durch Gericht !)*

- Neufinanzierungen und „Transaktionen“ sollen geschützt werden (Article 16)

in Österreich gegeben 😊:

*Nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, § 46 IO, Masseforderungen*

- Frühzeitige Eröffnung von Restrukturierungsverfahren

in Österreich ?: drohende Zahlungsunfähigkeit 167 IO)

*Insolvenzantrag möglich, aber Insolvenzverfahren !*

*Kein Gläubigerantrag bei drohender Insolvenz.*



# Präventive Restrukturierungsmaßnahmen

- Schuldner sollte grundsätzlich Kontrolle über Vermögenswerte und Geschäfte behalten (Article 5, „Debtor in possession“)

in Österreich ☺

*Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung möglich, § 169 IO  
(aber „Sanierungsverwalter“ obligatorisch, mit höherer Mindest-  
quote von 30 % „pönalisiert“)*

- Betreibungsstopp (Article 6)

in Österreich gegeben ☺

*begrenzt für besicherte Forderungen, § 11 IO*

- Schutz vor unnachgiebigen Gläubigern („Hold out“ oder Akkordstörern)

in Österreich gegeben ☺

*§ 147 IO, einfache Gläubigermehrheit nach Köpfen und Kapital*

- Unterschiedliche Gläubigerklassen (zumindest unbesicherte und besicherte Gläubiger) (Article 6)

in Österreich ?

*eine Gläubigerklasse, besicherte Gläubiger ohne Stimme und Einfluss !*



# Präventive Restrukturierungsmaßnahmen

- Mindestmaß an verbindlichen Informationen in Restrukturierungsplänen (Article 8)  
in Österreich gegeben ?  
*§ 169 IO, aber keine detaillierte betriebswirtschaftl. Planungen erforderlich !!!*
- Überprüfung durch Justiz- oder Verwaltungsbehörden obligatorisch bei Eingriff in Gläubigerrechte (Article 10) und bei Neufinanzierung (Gläubigerinteresse !)  
in Österreich gegeben ☺  
*aber starke Stellung von Insolvenzverwalter und Gericht schon ab Verfahrenseröffnung*
- Beschränkung der Rechte von Eigenkapitalgebern  
in Österreich☺  
*Eigenkapitalgeber keine Verfahrensstellung,  
starke Position des Insolvenzverwalters  
Sanierungsplan nur auf Schuldnerantrag*
- Instanzenzug gegen Entscheidungen der ersten Instanz (Bestätigung von Restrukturierungsplänen) vorgesehen  
in Österreich gegeben ☺ (Achtung: Verfahrensverzögerung)



# Vorschlag ReTurn aus 2017 zur Reform des Unternehmensreorganisationsgesetzes zur Umsetzung des präventiven Restrukturierungsplanes

---

- Vorschlag angelehnt an das englische „Scheme of arrangement“, dessen Vorteile sind die kurze Verfahrensdauer (5 Wochen) sowie die weitgehende Gläubigerautonomie.
- Verfahren soll zahlungsfähigen, aber reorganisationswürdigen Unternehmen zur Verfügung stehen.
- Gericht soll lediglich sofort über Antrag entscheiden, sofern die betriebswirtschaftliche Sinnhaftigkeit sowie die Gläubigermehrheit (der betroffenen Gläubigergruppe) bereits im Antrag dokumentiert wird.



# Zweite Chance – Kultur des Scheiterns

- Intention der EU, realistisch gescheiterte Unternehmen eine rasche (max. 3 Jahre) Schuldbefreiung ohne Quotenerfordernisse.

Österreich: Restschuldbefreiung ohne Mindestquote im Sinne des § 199 IO setzt die vorherige Vermögensverwertung voraus, daher keine 2. Chance für Unternehmen. \*)

- Wann ist ein redlicher Schuldner (Unternehmer) gescheitert ?
- Sind redlich gescheiterte Unternehmen im Vergleich zum überschuldeten Verbraucher schützenswerter ?
- Wie kann die Bank überprüfen, ob der 1. Versuch der Unternehmens „redlich“ war.
- Zielkonflikt mit Bankenaufsichtsregime
  - Banken angehalten, keine riskanten Kredite zu vergeben.
  - Kredite ohne Sicherheiten „verdächtig“.
  - Rasche Restschuldbefreiung erschwert Zugang zu Kredit.





# Zweite Chance – Kultur des Scheiterns

---

- Manager oder Direktoren dürfen nicht redlich scheitern ?
- Vermögensverwertung wird nicht beeinflusst.  
Besicherte Kredit ausgeklammert.
- Keine (weitere) Gerichtsbestätigung zur Restschuldbefreiung vorgesehen !





**Danke für Ihre Aufmerksamkeit !**